|  |
| --- |
| **Hinweis:**Die gelb markierten Stellen sind auf den jeweiligen Anwendungsfall anzupassen. |

**Konzessionsvertrag**

**über den Betrieb einer** **Alarmübertragungsanlage
für automatische Brandmeldungen**

Zwischen …

 – nachfolgend „Konzessionsgeber“ genannt –

und der Firma …

 – nachfolgend „Konzessionsnehmer“ genannt –

wird dieser Konzessionsvertrag für die Einrichtung, die Unterhaltung und den Betrieb einer Alarmübertragungsanlage geschlossen.

**Präambel**

Der Konzessionsgeber ist Betreiber der Leitstelle …. Das Gebiet der Leitstelle umfasst ….

Der Konzessionsgeber beabsichtigt, die Übertragung von automatischen Brandmeldungen aus Brandmeldeanlagen, die in Gebäuden installiert sind und betrieben werden, die in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich gelegen sind, unter Berücksichtigung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere des Beschlusses des Bundeskartellamtes vom 24.05.2013 Az. B7 - 30/07-1) zu organisieren.

Diesem Konzessionsvertrag liegt das in **Anlage 1** wiedergegebene technische Ablaufmodell zugrunde.

Der Konzessionsgeber kann inhaltlich und wirtschaftlich gleichartige Konzessionen auch an mehrere, zueinander gleichrangige Konzessionsnehmer vergeben.

Der Konzessionsgeber bezweckt mit der Vergabe dieser Konzession,

1. die bereits vorhandenen Teilnehmer („Altkunden“) mit dem neuen Konzessionsvertrag technisch und wirtschaftlich nicht schlechter zu stellen als bisher,
2. eine für die angeschlossenen Betreiber automatischer Brandmeldeanlagen (nachstehend „BMA-Betreiber“ oder auch „Teilnehmer“ genannt) unverzügliche und zuverlässige Alarmübertragung zu gewährleisten und
3. sicherzustellen, dass durch Alarmübertragungen auf den Leitstellenrechner dessen bestimmungsgemäßer Betrieb nicht beeinträchtigt wird.

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

1. Der Konzessionsgeber gewährt dem Konzessionsnehmer für die Dauer dieses Vertrages das nicht ausschließliche Recht, Brandmeldeanlagen in Gebäuden im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Konzessionsgebers („Vertragsgebiet“) über eine vom Konzessionsnehmer betriebene Alarmübertragungsanlage – nachstehend kurz AÜA – an die gefahrenabwehrende Stelle (Leitstelle) des Konzessionsgebers anzuschließen.
2. Die Alarmübertragungsanlage dient der Übertragung von automatischen Brandmeldungen von Brandmeldeanlagen zum Zwecke der unverzüglichen Alarmierung der zuständigen Feuerwehr.
3. Die AÜA des Konzessionsnehmers umfasst
4. die Alarmempfangseinrichtung zur Anbindung an die Schnittstellen des Einsatzleitrechners (Gateway),
5. die Konzessionsnehmer-Clearingstelle1),
6. ggf. durch Netzbetreiber zur Verfügung gestellte Übertragungswege und
7. ggf. die Übertragungseinrichtung (ÜE) für die Verbindungsarten gemäß DIN 14675-1.
8. Das für die AÜA verwendete Datenübertragungsprotokoll entspricht der VdS-Richtlinie 2465. Es erlaubt eine Übertragung von differenzierten Alarmkriterien, z.B. Alarmart und Alarmort.
9. Der Einsatzleitrechner verfügt über mehrere, offene Schnittstellen, die marktüblichen Standards entsprechen.

1) *Unter einer Clearingstelle wird allgemein eine Funktion verstanden, auf der eine differenzierte Weiterleitung der Signale erfolgt. Brandmeldungen werden an den Einsatzleitrechner der Feuerwehr weitergeroutet, sonstige Meldungen (z.B. Störungen) an eine andere Stelle zur Weiterbearbeitung (bspw. Notruf- und Serviceleitstelle).*

**§ 2**

**Leistungen des Konzessionsgebers**

1. Der Konzessionsgeber ermöglicht dem Konzessionsnehmer jederzeit den Zutritt zu Räumen mit der erforderlichen EDV-Netzstruktur, Stromversorgung und der erforderlichen Klimatechnik in Einrichtungen des Konzessionsgebers, die für den Betrieb der AÜA benötigt werden. Die Nutzung der Räume und der vorgenannten Infrastruktur erfolgt ohne besondere Mietkostenberechnung und nicht exklusiv. Der Konzessionsgeber trägt dafür Sorge, dass die Räumlichkeiten gegen den Zutritt Unbefugter gesichert sind.
2. Der Konzessionsgeber unterstützt den Konzessionsnehmer im Sinne seiner vertraglichen Mitwirkungspflicht bei allen Maßnahmen zur Erfüllung der Vertragspflichten des Konzessionsnehmers aus § 3 Nr. 1, die der Erreichung des Vertragsziels gemäß § 1 dienen.
3. Der Konzessionsgeber sichert das Vorhandensein und die zuverlässige Funktion der für die Aufschaltung erforderlichen normierten Schnittstelle am Einsatzleitrechner zu.
4. Das Leitstellenpersonal des Konzessionsgebers nimmt die aus der AÜA des Konzessionsnehmers über eine Schnittstelle des Einsatzleitrechners eingehenden Brandmeldungen der angeschlossenen Teilnehmer entgegen und leitet diese an die zuständige Feuerwehr als Alarm weiter, damit die Feuerwehr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Hilfe leisten kann.

5. Der Konzessionsgeber informiert die Bauherren und BMA-Betreiber im Bedarfsfall über die mit diesem Konzessionsvertrag geschaffene Möglichkeit zur Aufschaltung der Brandmeldeanlagen auf den Leitstellenrechner unter Darstellung der gemäß § 5 vereinbarten und vom Konzessionsnehmer bereit zu haltenden technischen Aufschaltungsvarianten bzw. Leistungspakete und den vom Konzessionsnehmer dazu jeweils mitgeteilten und in § 5 Nr. 5 festgehaltenen Preisen sowie über die Tatsache und die Kontaktdaten der bei ihm eingerichteten Beschwerdestelle für Beschwerden der BMA-Betreiber und Teilnehmer.

6. Der Konzessionsgeber wird, bevor er eine Änderung seiner TAB gegenüber der diesem Vertrag gemäß § 3 Nr. 8 beigefügten oder einer Nachfolgefassung bekannt macht und/oder einem BMA-Betreiber gegenüber zur Anwendung bringt, dem Konzessionsnehmer mit einer Frist von mindestens … Monaten Gelegenheit zur Prüfung der Folgen der geplanten Änderung für die Durchführung und die Wirtschaftlichkeit dieses Vertrages. Der Konzessionsgeber wird dem Konzessionsnehmer eine weitere, ausreichend lange Frist zur Änderung der technischen Vorrichtungen (Nachrüstfrist) gewähren, wenn die beabsichtigte Änderung der TAB eine solche zur Folge hat; die Anfangs- und Enddaten dieser vom Konzessionsgeber vorgesehenen Nachrüstfrist sind im Rahmen der Änderungsmitteilung gemäß von Satz 1 ebenfalls mitzuteilen.

Der Konzessionsgeber wird eine Änderung seiner TAB nicht in Kraft setzen und nicht zur Anwendung bringen, wenn der Konzessionsnehmer binnen 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung gemäß Satz 1 schriftlich geltend macht und begründet, dass und warum die Durchführung dieses Vertrages durch die beabsichtigte Änderung erheblich erschwert und/oder die Wirtschaftlichkeit erheblich eingeschränkt oder sogar gefährdet würde. Verfolgt der Konzessionsgeber seine Absicht, die TAB zu ändern, danach weiter, wird er mit dem Konzessionsnehmer in Beratungen darüber eintreten, auf welchem Weg den Zielen, die der Konzessionsgeber mit der Änderung der TAB verfolgt, in einer für die Durchführung und Wirtschaftlichkeit dieses Vertrages weniger belastenden Weise Rechnung getragen werden kann,

Der Konzessionsgeber wird eine Änderung seiner TAB erst zu dem Zeitpunkt in Kraft setzen, zu dem der Konzessionsnehmer nach eigener Mitteilung an den Konzessionsgeber die notwendigen technischen Anpassungen vorgenommen hat bzw. haben wird.

**§ 3**

**Allgemeine Leistungen/Verpflichtungen des Konzessionsnehmers**

1. In den Einrichtungen des Konzessionsgebers gemäß § 2 Nr. 1 wird die für die Installation und den Betrieb der AÜA vom Konzessionsnehmer benötigte Infrastruktur vom Konzessionsnehmer selbst bereitgestellt.
2. Soweit für den Einbau und den Betrieb der AÜA die Zustimmung Dritter erforderlich ist, wird der Konzessionsnehmer diese einholen.
3. Der Konzessionsnehmer hält die AÜA ständig in einem betriebsbereiten Zustand.
4. Der Konzessionsnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, an der Nutzung der AÜA interessierten Dritten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung alle Leistungen anzubieten, die im Zusammenhang mit der Aufschaltung zur Realisierung der funktionsfähigen Alarmkette sachlich und technisch erforderlich sind. Im Hinblick auf seine Leitungsangebote gegenüber BMA-Betreibern und Teilnehmern beachtet er in jedem Einzelfall seine Verpflichtungen aus § 4. Dem Konzessionsnehmer ist jedoch freigestellt zu entscheiden, welche der insoweit erforderlichen Einzelleistungen er gegenüber den BMA-Betreibern / Teilnehmern selbst erbringt und welche er im Innenverhältnis durch Dritte in seinem Auftrag und auf seine Rechnung erbringen lässt.
5. Für die Dauer des Vertrages verpflichtet sich der Konzessionsnehmer, gemäß dieser Vereinbarung zulässige Alarme der aufgeschalteten Teilnehmer unmittelbar an die zuständige Leitstelle des Konzessionsgebers weiterzuleiten, damit diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit den vorhandenen Einsatzkräften Hilfe leisten kann.

Es dürfen nur vereinbarte Alarmmeldungen als Einzelmeldung oder Mehrwertmeldung aus den aufgeschalteten Objekten mit automatischen Brandmeldeanlagen zur Leitstelle des Konzessionsgebers übertragen werden. Alle sonstigen Meldungen, wie z.B. Übertragungsstörungen und jegliche Revisions- und regelmäßige Probealarme/Probemeldungen, müssen durch die Clearingstelle des Konzessionsnehmers entgegengenommen und bearbeitet werden.
6. Der Konzessionsnehmer hält für die zeitnahe Erledigung aller mit der AÜA zusammenhängenden Arbeiten, wie Inbetriebsetzung, Wartung, Inspektion und Instandsetzung, im Vertragsgebiet die erforderlichen Kapazitäten vor.
7. Der Konzessionsnehmer muss die für die Übertragung von Brandmeldungen erforderlichen Übertragungswege bei Betreibern von Kommunikationsnetzen organisieren, soweit die BMA-Betreiber und/oder von diesen beauftragte Dritte nicht solche normenkonformen Übertragungswege selbst organisieren oder organisiert haben. Der Konzessionsnehmer muss in der Lage sein, die ATSP-Funktionalität gemäß der DIN EN 50136-1 zu gewährleisten.
8. Bei der Aufschaltung der Brandmeldeanlagen an die Übertragungseinrichtungen sind die technischen Aufschalt- und Anschlussbedingungen des Konzessionsgebers (TAB) in der zum Zeitpunkt der Aufschaltung bzw. Inbetriebnahme einer ÜE jeweils geltenden Fassung einzuhalten, wenn etwaige Änderungen der TAB gegenüber der diesem Vertrag beigefügten Fassung gemäß dem in § 2 Nr. 5 geregelten Verfahren erfolgt sind. Die gegenwärtige Fassung der technischen Aufschalt- und Anschlussbedingungen des Konzessionsgebers (TAB) ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt; diese Anlage ist Vertragsbestandteil.

Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, Brandmeldeanlagen, die von gemäß DIN 14675-2 zertifizierten Fachfirmen erstellt wurden, an die eigene AÜA anzuschließen, wenn die Brandmeldeanlagen und deren ÜE die TAB des Konzessionsgebers erfüllen, die gegenüber dem BMA-Betreiber / Teilnehmer jeweils gelten, weil sie mit diesem vertraglich vereinbart sind, z.B. der diesem Vertrag beigefügten oder der im Verfahren gemäß § 2 Nr. 5 geänderten Fassung entsprechen.
9. Die Errichtung und der Betrieb der AÜA für Brandmeldungen muss stets den einschlägigen technischen Normen entsprechen, insbesondere der DIN EN 50136-1 (inkl. Umsetzung der Anforderungen zum ATSP), der DIN 14675 und der DIN VDE 0833 Teile 1 und 2 in der jeweils aktuellen Fassung.

Ändern sich die für den Vertragsgegenstand relevanten technischen Normen während der Laufzeit dieses Vertrages, ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der revidierten technischen Norm zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Änderungen des Vertragsgegenstands, der Festlegungen zu Alarmierungsabläufen und welche sonstigen Änderungen erforderlich sind und eine als notwendig erachtete Änderung dieser Vereinbarung sowie der vereinbarungsgemäß installierten Technik und etablierten Abläufe mit dem Konzessionsgeber abzustimmen und gemäß dieser Abstimmung umzusetzen.

1. Der Konzessionsnehmer hat die Kündigung von Teilnehmeranschlüssen alsbald nach Eingang der Kündigung, jedoch spätestens unverzüglich nach Wirksamwerden der Kündigung, in jedem Fall so rechtzeitig vor deren Abschaltung schriftlich dem Konzessionsgeber mitzuteilen, dass die zuständige Ordnungsbehörde informiert und diese die erforderlichen Maßnahmen vor der Abschaltung gegenüber dem BMA-Betreiber ergreifen kann.
2. Den Anschluss von Teilnehmern zeigt der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber rechtzeitig vor der jeweiligen Aufschaltung schriftlich an. Die Teilnehmer dürfen erst nach Zustimmung des Konzessionsgebers angeschlossen werden. Der Konzessionsgeber kann in besonderen Fällen den Anschluss mit Begründung schriftlich ablehnen.
3. Für den Zugang zu den bereitgestellten Räumlichkeiten des Konzessionsgebers übergibt der Konzessionsnehmer regelmäßig eine Liste seines autorisierten Personals. Das Personal des Konzessionsnehmers muss sich über einen Firmenausweis mit Lichtbild ausweisen.
4. Die regelmäßigen Prüfungen der Alarmübertragung durch die BMA-Betreiber und Instandhaltungsfirmen der Brandmeldeanlagen werden vom Konzessionsnehmer als „vereinfachte Revision“ ohne Inanspruchnahme des Konzessionsgebers abgewickelt. Eine Revision mit Inanspruchnahme des Konzessionsgebers ist nach vorheriger Absprache möglich.
5. Der Konzessionsnehmer regelt den Ablauf der Revision so, dass Folgendes gewährleistet ist:

	1. Er verfügt über eine schriftliche Vereinbarung mit jedem Teilnehmer, der eine aufgeschaltete Brandmeldeanlage betreibt, aus der sich in Bezug auf seine Brandmeldeanlage mindestens alle dem Teilnehmer erteilten, den Betrieb der Brandmeldeanlage, die Branddetektion und die Alarmierung berührenden bauaufsichtlichen Auflagen, Befreiungen und Erleichterungen ergeben. Inwieweit sich der Konzessionsnehmer vom BMA-Betreiber darüber hinaus über Forderungen von Seiten dessen Versicherers und etwaige Einschränkungen des Versicherungsschutzes des BMA-Betreibers aus seiner Gebäude- bzw. Feuerversicherung informieren lässt, entscheidet der Konzessionsnehmer in eigener Zuständigkeit.
	2. Er sichert seine AÜA gegen Missbrauch durch schriftliche Anmeldung, Kennwort o. ä. Verfahren, die aktuellen sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen sollen;
	3. Er führt eine auswertbare Dokumentation der durchgeführten Revisionsschaltungen.
6. Die aktuellen Abschaltungen werden in der Leitstelle des Konzessionsgebers angezeigt. Darüber hinaus liefert der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber weitere Informationen zu den Abschaltungen auf Anforderung.

**§ 4**

**Besondere Verpflichtungen des Konzessionsnehmers
gegenüber BMA-Betreibern und Teilnehmern**

1. Der Konzessionsnehmer schließt mit jedem BMA-Betreiber, dessen Gebäude im Vertragsgebiet liegt und der dies wünscht, für die Aufschaltung von dessen Brandmeldeanlage auf die Leitstelle des Konzessionsgebers einen schriftlichen Teilnehmervertrag ab. Die Dauer des Teilnehmervertrages darf nicht über das Ende dieses Vertrages hinaus gehen, muss jedoch eine Übergangsfrist entsprechend § 9 Abs. 3 dieses Vertrages vorsehen.

2. Der Konzessionsnehmer darf sich und mit ihm vertraglich oder konzernrechtlich verbundenen Unternehmen durch diesen Konzessionsvertrag keine Vorteile im Wettbewerb mit anderen Anbietern verschaffen, die ihrerseits Brandmeldeanlagen und die dazu gehörigen Übertragungseinrichtungen errichten sowie die für die Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die AÜA des Konzessionsnehmers notwendigen technischen Dienstleistungen anbieten.

Deswegen behandelt der Konzessionsnehmer alle BMA-Betreiber und Teilnehmer gleich und unterlässt jede Ungleichbehandlung, die dem vorstehend beschriebenen Zweck objektiv zuwiderläuft, insbesondere die bevorzugte Behandlung der im Vertragsgebiet vom Konzessionsnehmer selbst oder durch mit ihm vertraglich oder konzernrechtlich verbundene Unternehmen errichtete oder betriebene Brandmeldeanlagen bei Vertragsabschluss, Vertragskonditionen, Aufschaltung sowie beim Störungs- und Revisionsmanagement. Organisatorische und technische, insbesondere softwaretechnische Hilfsmittel, die die Abwicklung solcher Arbeiten erleichtern können, werden unterschiedslos allen BMA-Betreibern und Teilnehmern, sowie den von diesen beauftragten Dritten (Errichtern) zu gleichen Konditionen zur Verfügung gestellt.

3. Der Konzessionsnehmer beachtet bei seinen geschäftlichen Handlungen gegenüber den BMA-Betreibern und Teilnehmern stets, dass ihm aufgrund dieses Konzessionsvertrages keine Überwachungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Auswahl der von Dritten, namentlich den BMA-Betreibern und Teilnehmern eingesetzten und betriebenen Geräte und Systeme zukommt. Er ist insbesondere aufgrund der ihm erteilten Konzession nicht befugt, die vom Teilnehmer eingesetzte ÜE zu überprüfen. Vielmehr beschränkt sich seine Überwachungsverpflichtung darauf, laufend zu prüfen, ob die Verbindung zwischen seiner AE und der ÜE des BMA-Betreibers / Teilnehmers noch besteht, andernfalls unverzüglich gemäß dem zwischen Konzessionsnehmer und Teilnehmer vertraglich vereinbarten Verfahren die Wiederherstellung der Verbindung zu veranlassen.

4. Der Konzessionsnehmer ist insbesondere verpflichtet,

a. jedem an einer Aufschaltung interessierten BMA-Betreiber die nachstehend unter § 4 Nr. 5 technisch definierten Leistungspakete anzubieten und ihm die freie Auswahl aus diesen Paketen bei Abschluss des Teilnehmervertrages zu überlassen;

b. den Abschluss eines Teilnehmervertrages nicht deshalb abzulehnen oder seinen Abschluss zu verzögern, weil der BMA-Betreiber nicht alle vom Konzessionsnehmer bereit gehaltenen oder im Zusammenhang mit der AÜA angebotenen technischen Leistungen nutzt oder nutzen will;

c. die Bearbeitungszeit zwischen Eingang des Antrags auf Abschluss eines Teilnehmervertrages und dessen rechtsverbindlichen Abschluss auf vier Wochen zu begrenzen;

d. für seine technischen Dienstleistungen und Geräte im Zusammenhang mit der AÜA gemäß diesem Vertrag ausschließlich standardisierte, offene Schnittstellen und Protokolle zu benutzen;

e. den BMA-Betreibern und Teilnehmern für die von diesen einzusetzenden Übertragungseinrichtungen keine Vorgaben entgegen vorstehendem Buchst. d) zu machen und insoweit nicht den Erwerb und Einsatz vom Konzessionsnehmer selbst angebotener Produkte und Systeme oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung und/oder Instandhaltung einer BMA oder einer ÜE zu verlangen;

f. gegenüber den BMA-Betreibern und Teilnehmern keine spezifische Abnahme oder sonstige Prüfung der anzuschließenden oder angeschlossenen Brandmeldeanlage oder der für diese genutzten ÜE zu fordern; insoweit respektiert der Konzessionsnehmer vollumfänglich die alleinige Zuständigkeit des Konzessionsgebers für die öffentlich-rechtliche Abnahme einer BMA und ihrer ÜE, sowohl im Hinblick auf deren Inbetriebnahme wie für deren Aufschaltung auf die Leitstelle;

g. gegenüber den BMA-Betreibern und Teilnehmern keine über eine Zertifizierung für Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung und Instandhaltung einer BMA gemäß DIN 14675-2 hinaus gehenden inhaltlichen oder formellen Anforderungen im Hinblick auf den Nachweis bestimmter Qualifikationen, insbesondere auch keine „Zulassung“ des von diesen eingesetzten Personals oder der von diesen beauftragten dritten Unternehmen einschließlich des Nachweises der von diesen Personen oder Dritten zu unterhaltenden Versicherungen zu erheben;

h. gegenüber den BMA-Betreibern und Teilnehmern nicht zu fordern, Meldungen der angeschlossenen Brandmeldeanlagen, die keine an die Leitstelle zu übertragenden Alarmmeldungen gemäß § 1 Nr. 2 sind, ebenfalls an die vertragsgegenständliche AÜA des Konzessionsnehmers zu übertragen;

i. die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage nach Abschluss eines Teilnehmervertrages - unter Beachtung der Vorgaben aus § 3 Nr. 9 - unverzüglich vorzunehmen.

5. Vom Konzessionsnehmer werden den BMA-Betreibern folgende Aufschaltvarianten bzw. Leistungspakete zu den nachstehend jeweils aufgeführten monatlichen Entgelten angeboten:

* 1. Bereitstellung der gesamten AÜA für BMA … €

(ÜE, Netz und Aufschaltung an der AE)

* 1. Aufschaltung einer ÜE von Dritten … €

(Netz-Bereitstellung und Aufschaltung an der AE)

* 1. Aufschaltung einer ÜE und Netz-Bereitstellung von Dritten … €

(Aufschaltung an der AE)

Die vorstehend genannten Preise verstehen sich jeweils ohne (netto) der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, gegenwärtig in Höhe von 19%.

6. Verändern sich die folgenden Basiswerte der Kalkulation, hat der Konzessionsnehmer die Möglichkeit, die vorstehend genannten Netto-Preise entsprechend anzupassen:

1. Ändert sich der maßgebende Basispreis der Telekommunikationsdienstleistungen, so werden auf Verlangen jedes Vertragspartners des Teilnehmervertrags die Entgelte der Teilnehmerverträge angepasst.
2. Ändert sich der maßgebende Lohn, so werden auf Verlangen jedes Vertragspartners des Teilnehmervertrags, die Entgelte der Teilnehmeraufschaltung nach der folgenden Preisgleitklausel angepasst:

Kn = K (Pa + PL \* $\frac{Ln}{L}$)

Dabei bedeuten:

 Kn = neues Mietentgelt netto

 K = Mietentgelt netto – ohne Umsatzsteuer – bei Vertragsunterzeichnung

 Pa = 0,7 = Allgemeinkostenanteil incl. Netzgebühren

 PL = 0,3 = Lohnkostenanteil

 L = … EURO/Std. = Lohn der maßgeblichen Lohngruppe (Datum: …)

 Ln = neue Lohn der maßgebenden Lohngruppe

Maßgebender Tarifvertrag: …

Maßgebende Lohngruppe: …

**§ 5**

**Kosten der Konzession (Konzessionsabgabe)**

1. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, an den Konzessionsgeber für jede ÜE ab dem ersten Tag des Kalendermonats nach erfolgter Aufschaltung auf die Leitstelle des Konzessionsgebers eine Konzessionsabgabe zu zahlen. Mit der Zahlung der Konzessionsabgabe sind alle in § 2 genannten Dienstleistungen und Verpflichtungen des Konzessionsgebers abgegolten.

2. Die Konzessionsabgabe beträgt … € je Kalendermonat und aufgeschalteter ÜE.

3. Der Konzessionsnehmer wird für die Abrechnung eine entsprechende Berechnung durchführen. Der Konzessionsgeber erhält diese Berechnung zur Prüfung und Freigabe binnen 2 Wochen nach Ende des abzurechnenden Monats. Der Konzessionsnehmer erhält daraufhin für die an den Konzessionsgeber zu zahlende Gesamtabgabe jeweils eine entsprechende Rechnung des Konzessionsgebers.

4. Die Abrechnung erfolgt jeweils nach der Anzahl der ÜE, die im jeweiligen Abrechnungsmonat aufgeschaltet sind. Die monatlichen Abgaben werden kalendernachträglich in einer Summe für den Zeitraum der vorausgegangenen zwölf Monate zum jeweils 30.06. eines jeden Jahres fällig und sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum spesenfrei an den Konzessionsgeber zu überweisen.

Rumpfjahre zu Beginn und bei Beendigung des Vertrages werden nach den vollen Monaten des Rumpfjahres während des Vertragslaufs abgerechnet.

5. Soweit eine Mehrwertsteuerberechnung erfolgt, weist der Konzessionsgeber die jeweils gesetzlich festgeschriebene Mehrwertsteuer zusätzlich zu dem sich aus der Abrechnung gemäß vorstehenden Nrn. 2 und 3 ergebenden Betrag in seiner Rechnung aus. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, auch die in den Rechnungen ausgewiesene Mehrwertsteuer zu zahlen.

6. Ändert der Konzessionsnehmer die Anschlusskosten für die ÜE gegenüber einem Teilnehmer, wird auch die Konzessionsabgabe gemäß vorstehender Nr. 2 je ÜE an den Konzessionsgeber im gleichen prozentualen Verhältnis ab dem Folgemonat nach der Preisanpassung angepasst.

7. Für die Errichtung und Änderung, den Betrieb, die Verlegung/Montage sowie den Abbau der AÜA entstehen dem Konzessionsgeber keine Kosten. Der Konzessionsnehmer stellt den Konzessionsgeber auch von allen etwaigen Ansprüchen frei, die gegen den Konzessionsgeber im Außenverhältnis seitens Dritter im Zusammenhang mit der AÜA geltend gemacht werden, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit nicht den Konzessionsgeber ein Verschulden trifft.

**§ 6**

**Betriebsstörungen**

1. Die Clearingstelle ist während der Laufzeit dieses Vertrages ständig betriebsbereit zu halten. Weicht der Standort der Clearingstelle von der o.g. Anschrift des Konzessionsnehmers ab, so hat der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber die Adresse der Clearingstelle mitzuteilen.
2. Bei Störungen an der AÜA wird der Konzessionsgeber vom Konzessionsnehmer unverzüglich verständigt.
3. Die Benachrichtigung des Konzessionsgebers über Störungen der AÜA, der Brandmeldeanlagen der Teilnehmer sowie der Übertragungswege erfolgt ausschließlich über die Clearingstelle des Konzessionsgebers. Vereinbarungen der BMA-Betreiber und Teilnehmer mit Dritten über die Entgegennahme und Abwicklung von Störungsmeldungen, Probe- und Revisionsalarme ihrer Brandmeldeanlagen bleiben unberührt.
4. Der Konzessionsgeber ist verpflichtet, bei Störungen des Einsatzleitrechners mit dem Konzessionsnehmer bzw. den für die Clearing-Funktion verantwortlichen Stellen Kontakt zu halten.
5. Anfallende Gebühren aus Feuerwehreinsätzen, die auf einem Täuschungs- oder technischen
Falschalarm der Brandmeldeanlage beruhen, werden zwischen der jeweiligen Trägerkörperschaft und dem Teilnehmer direkt geregelt.
6. Bei vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig verursachtem Täuschungs- oder Falschalarm kann der Konzessionsgeber bzw. die jeweilige Trägerkörperschaft auf Wunsch des Konzessionsnehmers eine zeitlich begrenzte, im weiteren Wiederholungsfalle unbegrenzte Sperre der Aufschaltung der Brandmeldeanlage des betreffenden Teilnehmers auf die AÜA verhängen.

6. Konzessionsnehmer und Konzessionsgeber legen für den Störungsfall des Einsatzleitrechners gemeinsam einen Prozess fest, mit dem die Bearbeitung während der Störzeit eingehender Alarmmeldungen sichergestellt wird.

7. Der Konzessionsgeber ist grundsätzlich bereit, in Einzelfällen kleinere Störungen auf Anweisung und nach Anleitung des Konzessionsnehmers bzw. dessen Clearingstelle selbst zu beheben. Kleinere Störungen sind etwa solche, deren Behebung z.B. mittels telefonischer Anweisung und ohne Kenntnisse des technischen Systems der AÜA möglich sind (z.B. zum Neustart des Systems einen bestimmten Button drücken). Die Entscheidung hierüber, ob der Konzessionsgeber die entsprechenden Maßnahmen ergreift, liegt allein bei ihm. Sofern der Konzessionsgeber auf Anweisung und nach Anleitung des Konzessionsnehmers bzw. dessen Clearingstelle die Störungsbehebung übernimmt, so haftet er nicht für eventuell hierdurch beim Konzessionsnehmer oder Dritten entstehende Schäden.

**§ 7**

**Sonstige Bestimmungen**

1. Vor der endgültigen Inbetriebnahme der AÜA ist eine Abnahme durch die zuständige Behörde des Konzessionsgebers durchzuführen.
2. Sofern im laufenden Betrieb aufgrund eines technischen oder sonstigen Fehlers beim Betrieb der AÜA einem Dritten ein Schaden entsteht, so hat der Konzessionsnehmer den Konzessionsgeber von jeglichen Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten. Ein etwaiger Rückgriff auf den Konzessionsgeber ist vollständig ausgeschlossen, sofern den Konzessionsgeber kein eigenes Verschulden am Schaden trifft.
3. Der Konzessionsnehmer haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden und ersetzt bei einem von ihm zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen. Diese Bestimmung gilt sowohl für Schäden, die beim Konzessionsgeber, insbesondere der Leitstelle oder bei der Feuerwehr als auch für Schäden, die bei den Teilnehmern entstanden sind. Der Konzessionsnehmer unterhält eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen:
4. Personenschäden je geschädigte Person: 10.000.000,00 € (zehn Millionen EURO)
5. Sachschäden- und Vermögensschäden: 3.000.000,00 € (drei Millionen EURO)

je Schadensfall und für jeweils mindestens zwei Schadensereignisse je Kalenderjahr.

Diese Anforderung ist auch erfüllt, wenn der Konzessionsnehmer mit einer für seinen Geschäftsbetrieb bestehenden Haftpflichtversicherung die genannten Risiken gedeckt hat.

**§ 8**

**Vertragsstrafen**

1. Werden die festgelegten Endtermine für die Errichtung der AÜA gemäß einem bis zum Vertragsabschluss abzustimmenden Terminplan überschritten oder werden Servicezeiten für Störungsbeseitigungen oder Ersatzmaßnahmen im Störungsfall beim Teilnehmer, im Übertragungsnetz oder an der AE in der Leitstelle des Konzessionsgebers, nicht eingehalten, ist durch den Konzessionsnehmer an den Konzessionsgeber je Einzelfall eine Vertragsstrafe je Werktag in Höhe von 0,1% des Nettoumsatzes pro Jahr gemäß dem Angebot zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf 5% der Nettoumsatzsumme pro Jahr gemäß Angebot beschränkt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe endet mit dem Tag der Erbringung der vertragsmäßigen Leistung (Fertigstellung der nach dem Terminplan ausstehenden Leistung, Beseitigung der Störung oder Durchführung der notwendigen Ersatzmaßnahmen für die Sicherstellung des Eingangs der Brandmeldung des Teilnehmers bei der Leitstelle) oder bei einer Kündigung des Vertrages mit der Wirksamkeit der Kündigung.

2. Der Konzessionsnehmer zahlt für jede Zuwiderhandlung gegen eine der Verpflichtungen aus § 4 Nr. 2 sowie Nr. 4 Buchst. a) bis e) an den Konzessionsgeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 EURO (in Worten: zehntausend EURO) und für jede Zuwiderhandlung gegen eine der Verpflichtungen aus § 4 Nr. 4 Buchst. f) bis h) einen Betrag von 5.000 EURO (in Worten: fünftausend EURO). Im Falle von § 4 Nr. 3 Buchst. i) hat der Konzessionsnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 EURO (in Worten: fünftausend EURO) zu zahlen, wenn er die Aufschaltung auch nach einer Beschwerde des BMA-Betreibers oder einer Weisung des Konzessionsgebers ohne triftige und objektiv nachvollziehbare Gründe, die der Konzessionsnehmer dem BMA-Betreiber in Textform mitgeteilt hat, nicht unverzüglich vornimmt.

3. Die Vertragsstrafe lässt Schadensersatzansprüche des Konzessionsgebers, des BMA-Betreibers oder Teilnehmers aufgrund einer Vertragsverletzung des Konzessionsnehmers unberührt. Eine an den Konzessionsgeber zu zahlende Vertragsstrafe wird auf eine entstandene Schadensersatzforderung angerechnet.

**§ 9**

**Inkrafttreten, Vertragsdauer**

1. Dieser Vertrag beginnt am … und hat eine Laufzeit von 120 Monaten. Eine automatische Verlängerung des Vertrages ist ausgeschlossen. Zum Ablauf der gemäß Satz 1 vereinbarten Laufzeit endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Die Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, wenn der jeweils andere Partner ein schwerwiegendes oder wiederholtes vertragswidriges Verhalten trotz schriftlicher, eine Androhung der Kündigung enthaltender Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht abstellt.
3. Im Fall der Beendigung dieses Vertrages hat der Konzessionsnehmer die AÜA noch solange in Betrieb zu halten, bis der Konzessionsgeber ein Ersatzsystem eingerichtet hat. Diese Verpflichtung wird auf maximal 12 Monate nach Vertragsende beschränkt.

4. Der Konzessionsgeber wird dem Konzessionsnehmer den Namen und die Kontaktdaten eines etwaigen Konzessionsnachfolgers schriftlich mitteilen.

4.1 Alsbald nach Eingang dieser Mitteilung, spätestens jedoch unverzüglich nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit dieses Vertrages wird der Konzessionsnehmer sein für den Betrieb der AÜA installiertes Equipment diesem Konzessionsnachfolger zur Übernahme gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung schriftlich oder in Textform anbieten. Diese Vergütung gilt als angemessen, wenn sie sich an den anerkannten Bewertungsmaßstäben für die Bewertung von EDV- und Elektronik-Systemen, z.B. gemäß dem Dokument „Bewertung von EDV- und Elektronik-Systemen“, hrsg. vom Fachbereich Elektronik und EDV im Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V., orientiert. Das Angebot muss zu seiner Wirksamkeit die Übernahme aller zum Betrieb der AÜA, deren Prüfung und Wartung erforderlichen technischen Dokumentationen und Hilfsmittel enthalten.

4.2 Nur sofern auf ein solches Angebot hin und nach etwaigen Verhandlungen mit dem Konzessionsnachfolger dieser die Übernahme des technischen Equipments des Konzessionsnehmers endgültig abgelehnt hat, ist der Konzessionsnehmer nach Ablauf der Nachfrist gemäß Nr. 3 berechtigt und auf Verlangen des Konzessionsgebers auch verpflichtet, alle von ihm für die AÜA aufgebauten, eingebrachten und betriebenen Geräte und Systeme auf eigene Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Leitstelle vor Einrichtung der AÜA und Aufschaltung der ÜE sowie der für die Aufstellung der betriebstechnischen Geräte und Systeme zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten wiederherzustellen.

**§ 10**

**Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt sein würde, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
3. Gerichtsstand ist der Sitz des Konzessionsgebers.
4. Dieser Vertrag enthält insgesamt 2 Anlagen und existiert in 2 gleich lautenden Ausfertigungen, die beide von vertretungsberechtigten Personen des jeweiligen Vertragspartners jeweils eigenhändig unterzeichnet wurden. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung nebst den genannten Anlagen.

Für der Konzessionsgeber Für den Konzessionsnehmer

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Rechtsgültige Unterschrift Rechtsgültige Unterschrift

(Firmenstempel) (Firmenstempel)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name(n) in Klarschrift Name(n) in Klarschrift

ggf. Stempel ggf. Stempel

**Anlage 1: Technisches Ablaufmodell der Alarmübertragung**

****

BMA = Brandmeldeanlage

ÜE = Übertragungseinrichtung

NT = Netzabschluss (Netzterminator)

AE = Alarmempfangseinrichtung

ELR = Einsatzleitrechner

S1 = Schnittstelle zwischen BMA und der ÜE

S2 = Schnittstelle zwischen der ÜE und dem NT auf Objektseite

S3 = Schnittstelle zwischen dem NT auf Empfängerseite und der AE

S4 = Schnittstelle zwischen der AE und dem Einsatzleitrechner (Feuerwehr)

**Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen (TAB)**

[Als Anlage sind die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) in der aktuellen Fassung beizufügen]

**Anlage 3: „Abkürzungs- und Fachbegriffsverzeichnis“**

AE Alarmempfangseinrichtung

ATSP Alarm Transmission Service Provider

AÜA Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen

BMA Brandmeldeanlage

BMA-Betreiber hat im Gegensatz zum „Teilnehmer“ noch keinen Vertrag mit dem Konzessionsnehmer über die Nutzung von dessen AÜA zur Aufschaltung der BMA geschlossen

DIN Deutsches Institut für Normung

DIN EN eine in das deutsche Normensystem übernommene EN

EDV Elektronische Datenverarbeitung

ELR Einsatzleitrechner

EN Europäische Norm

TAB Technische (Aufschalt- und) Anschlussbedingungen (der örtlichen Feuerwehr bzw. Leitstelle bzw. der diese tragenden kommunalen Gebietskörperschaft) für die BMA-Aufschaltung

Teilnehmer BMA-Betreiber, der mit dem Konzessionsnehmer einen Teilnehmervertrag abgeschlossen hat

ÜE Übertragungseinrichtung zur Anschaltung an eine Brandmeldeanlage

VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.

VdS VdS Schadenverhütung GmbH